



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Die Landesbeauftragte für Tierschutz

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Referat 34  
Zentralstelle

im Hause


Datum 06.08.2012

Name Dr. Maisack

Durchwahl 0711 126-2450

Aktenzeichen SLT-9185.10-21

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Vorschläge für eine Stellungnahme bzw. für Bundesratsanträge zur Tierschutz-Schlachtverordnung (neu)**

Anlage  
Vorschlag für eine Entschließung

Zu dem Entwurf der Bundesregierung für eine

"Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009" (Tierschutz-Schlachtverordnung neu) - Entwurf vom 22.05.2012, versandt am 03.07.2012

möchten wir Ihnen die folgenden Überlegungen zur Verfügung stellen, die sowohl für eine Stellungnahme wie auch für das Bundesratsverfahren genutzt werden können.

**Vorschläge für eine Stellungnahme bzw. für Bundesratsanträge zur Tierschutz-Schlachtverordnung (neu)**

## 1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

**(Antrag)**

In § 1 Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „in einem Schlachthof“ durch die Wörter "in einer Schlachtstätte" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung entspricht dem Wortlaut der bisher geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 TierSchIV - alt -).

Im Gegensatz zu dem Begriff „Schlachthof“, der in Art. 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 definiert wird und einen zur Schlachtung von Landtieren genutzten Betrieb voraussetzt, bezeichnet „Schlachtstätte“ jeden Ort, an dem ein Tier geschlachtet wird (vgl. amtl. Begründung zu § 5 TierSchIV - alt -, BR-Drs. 835/96 S. 30). Es ist notwendig, das Betreuen von Tieren im Zusammenhang mit ihrer Schlachtung oder Tötung auch dann in der Tierschutz-Schlachtverordnung regeln zu können, wenn es sich um eine Schlachtung oder Tötung außerhalb eines Schlachthofs, also z. B. eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb, eine Schlachtung oder Tötung von Gatterwild oder von ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern oder Schweinen o. Ä. handelt.

interne Zusatzbegründung:

Die Beibehaltung des Begriffs „Schlachtstätte“ entspricht auch § 1 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

**2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

**(Antrag)**

In § 2 Nr. 5 werden die Wörter „das Schlachten außerhalb eines Schlachthofes, soweit das Fleisch ausschließlich für den privaten häuslichen Verbrauch gewonnen werden soll“ ersetzt durch die Wörter „das Schlachten außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll“.

Begründung:

Die Änderung entspricht dem Wortlaut der bisher geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung (§ 2 Nr. 6 TierSchIV - alt -).

interne Zusatzbegründung:

Die Änderung entspricht § 2 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

Es muss - auch im Hinblick auf Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 - verdeutlicht werden, dass das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers des geschlachteten Tieres verbraucht werden darf, also nur

für ihn selbst und solche Personen, die seinem Haushalt angehören, und nicht zugleich auch für andere Verwandte oder Bekannte. Die Formulierung in § 2 Nr. 5 TierSchIV - neu – würde die Gefahr begründen, dass darunter auch ein privater häuslicher Verbrauch durch Personen, die zwar zum privaten Verwandten- oder Bekanntenkreis, nicht aber auch zum eigenen Haushalt des Besitzers gehören, verstanden werden könnte. Das wäre mit Art. 1 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 unvereinbar und ist auch nicht durch Art. 26 Absatz 1, Absatz 2 gedeckt.

### **3. Zu § 3 (Allgemeine Grundsätze)**

#### **(Antrag)**

In § 3 wird Satz 1 zu Absatz 1 und danach folgender Absatz 2 eingefügt: „Zusätzlich zu den Anforderungen nach Art. 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Vorrichtungen zum Ruhigstellen sowie Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten der Tiere so zu planen, zu bauen, instand zu halten und zu verwenden, dass ein rasches und wirksames Betäuben und Schlachten oder Töten möglich ist.“

#### Begründung:

Fortführung der Regelung des bisher geltenden § 3 Absatz 2 TierSchIV - alt -.

Die Beibehaltung dieser Regelung gewährleistet einen umfassenderen, über Art. 3 Absatz 3 i. V. mit Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinaus gehenden Tierschutz und entspricht damit Art. 26 Absatz 1.

In der amtl. Begründung zur Tierschutz-Schlachtverordnung - alt - heißt es zu § 3:

„Hinsichtlich der Beschaffenheit und Verwendung der Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben oder Töten ergibt sich aus gemeinsamer Betrachtung der Absätze 1 und 2, dass nicht nur eine schnelle und wirksame Betäubung oder Tötung möglich sein muss, wie sie hier gefordert wird, sondern auch der Vermeidung von Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden Rechnung getragen werden muss“ (BR-Drs. 835/96 S. 29).

Aus der Zusammenschau von § 3 Absatz 1 und 2 TierSchIV - alt - ergibt sich, dass Planung, Bau, Instandhaltung und Verwendung der Ausrüstungen und Anlagen für das Betäuben, Schlachten oder Töten nicht nur der Vermeidung von Schmerz, Stress und Leiden, sondern auch der Vermeidung vermeidbarer Aufregungen und Schäden Rechnung tragen müssen. Damit geht § 3 Absatz 2 TierSchIV - alt - über Art. 3 Ab-

satz 3 i. V. mit Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinaus, und dieser höhere Tierschutz-Standard soll gem. Art. 26 Absatz 1 aufrecht erhalten werden.

#### **4. Zu § 4 Absatz 1 (Sachkunde)**

##### **(Antrag)**

In § 4 wird folgender Absatz 1 neu eingefügt: „Wer Tiere betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde) verfügen.“ Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 6.

##### Begründung:

Die Änderung entspricht § 4 Absatz 1 TierSchlV - alt - und trägt zur Aufrechterhaltung eines gegenüber Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 umfassenderen Tierschutzniveaus bei. Sie ist damit durch Art. 26 Absatz 1 gedeckt.

Gegenüber Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 enthält die Regelung folgende wichtige Klarstellungen: Sie macht deutlich, dass Sachkunde nicht nur theoretische Kenntnisse sondern auch praktische Fähigkeiten umfasst; sie macht - da das Wort „notwendig“ in systematischem Zusammenhang mit § 3 steht - deutlich, dass sich die Kenntnisse und Fähigkeiten auch darauf beziehen müssen, Tieren im Zusammenhang mit dem Schlachten oder Töten neben Schmerzen, Leiden und Stress auch vermeidbare Aufregungen und Schäden zu ersparen; sie macht deutlich, dass nicht nur Unternehmer dafür verantwortlich sind, dass Schlachtungen, Tötungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten ausschließlich von Personen, die mit der notwendigen Sachkunde ausgestattet sind, durchgeführt werden, sondern dass auch der Ausführende selbst verpflichtet ist, nur Tätigkeiten auszuführen, für die er sachkundig ist. Sie bezieht auch Schlachtungen und Tötungen außerhalb von Unternehmen, z. B. Schlachtungen im Herkunftsbetrieb, in ihren Anwendungsbereich ein.

#### **5. Zu § 4 Absatz 2 (Sachkunde)**

##### **(Antrag)**

In § 4 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Sie soll darüber hinaus im Bereich der Kenntnisse die Prüfungsgebiete ‚Grundkenntnisse der Anatomie und Physiologie‘, ‚tierschutzrechtliche Vorschriften‘, ‚Grundkenntnisse der Physik oder Chemie soweit diese für die betreffenden Betäubungsverfahren notwendig sind‘, ‚Eignung und Kapazität der jeweiligen Betäubungsverfahren‘ und ‚Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung von Tieren‘ umfassen

und im Bereich der Fähigkeiten die Prüfungsgebiete ‚ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens der Tiere‘ und ‚Wartung der für das Betäuben und Schlachten notwendigen Geräte oder Einrichtungen‘ einschließen.

Begründung:

Fortführung der Regelung des bisher geltenden § 4 Absatz 4 Satz 4 TierSchIV - alt -. Einige der dort aufgelisteten Prüfungsgebiete sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 nicht oder nur teilweise beschrieben. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung gewährleistet damit einen umfassenderen, über Anhang IV hinaus gehenden Tierschutz, und entspricht deswegen Art. 26 Absatz 1.

**6. Zu § 4 Absatz 5 (Sachkunde)**

**(Antrag)**

Nach § 4 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Von der Ermächtigung in Art. 29 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird kein Gebrauch gemacht.“

Begründung:

Fortführung der Regelung des bisher geltenden § 4 Absatz 7 TierSchIV - alt -. Nach dieser Regelung kann auf eine bestandene Prüfung als Voraussetzung für die Ausstellung eines Sachkundenachweises nur verzichtet werden, wenn ein erfolgreicher Hochschul- oder berufsbildender Abschluss nachgewiesen werden kann und davon ausgegangen werden kann, dass dabei die für Tierkategorien, die Art von Geräten und die Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und geprüft worden sind. Das gewährleistet einen umfassenderen Tierschutz als die in Art. 29 Absatz 2 vorgesehene mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung. Eine über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei ausgeübte Tätigkeit kann allenfalls dann einen Ersatz für eine Sachkundeprüfung bzw. einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, wenn in dieser Zeit regelmäßige, auch unangekündigte behördliche Kontrollen durchgeführt und deren Ergebnisse protokolliert worden sind. Da solche regelmäßigen Kontrollen aber in kleinen Schlachtbetrieben bislang nicht sichergestellt waren, kann die nicht beanstandete Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in diesem Bereich auch das Ergebnis fehlender dokumentierter Kontrollen sein.

## **7. Zu § 5, Überschrift (Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes)**

### **(Antrag)**

In der Überschrift werden die Wörter „innerhalb eines Schlachthofes“ durch die Wörter „innerhalb einer Schlachtstätte“ ersetzt.

### Begründung:

Fortführung des bisher geltenden § 5 TierSchIV - alt -. Die Regelungen über das Treiben und Befördern haben bisher für jede Schlachtstätte - also jeden Ort, an dem ein Tier geschlachtet wird - gegolten. Dieser Tierschutzstandard soll aufrecht erhalten werden. Die Regelung ist durch Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gedeckt.

### interne Zusatzbegründung:

Die Änderung entspricht § 5 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

## **8. Zu § 5 Absatz 1 (Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes)**

### **(Antrag)**

In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „unverletzten“ das Wort „Tieren“ gestrichen und die Wörter „über einem Jahr alten Rindern und über vier Monaten alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern“ eingefügt.

In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Stromstöße dürfen nur mit einem Gerät verabreicht werden, das auf Grund seiner Bauart die einzelnen Stromstöße automatisch auf höchstens eine Sekunde begrenzt.“

### Begründung:

Die Ergänzung in § 5 Absatz 1 Satz 1 entspricht § 5 Absatz 2 Satz 3 TierSchIV - alt -. Die Benennung eines Mindestalters ist bestimmter und konkreter als das Adjektiv „ausgewachsen“ in Anhang III Nr. 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, und sorgt damit für die Aufrechterhaltung eines bereits gültigen, umfassenderen Tierschutzes gem. Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

Gleiches gilt für den neuen Satz 3: Während nach § 5 Absatz 2 Satz 5 TierSchIV- alt - die Treibgeräte schon aufgrund ihrer Bauart die Nichtüberschreitung der maximalen Stromflusszeit gewährleisten müssen, reicht nach dem Wortlaut von Anhang III Nr. 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 auch aus, wenn die Höchstdauer infolge der manuellen Anwendungsweise des (von seiner Bauart her gesehen auch längere Stromstöße ermöglichenden) Gerätes eingehalten wird. Eine bauartbedingte Begrenzung auf die vorgeschriebene Höchstdauer gewährleistet aber einen umfassenderen Tierschutz.

interne Zusatzbegründung:

Beide Änderungen entsprechen § 5 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

**9. Zu § 5 Absatz 2 (Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes)**

**(Antrag)**

In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Geflügel“ die Wörter „wenn ein Entladen in waagrechter Stellung nicht möglich ist“ eingefügt. Im Anschluss an Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Tiere dürfen nur unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden aus den Behältnissen entladen werden.“

Begründung:

Nach Art. 15 Absatz 1 i. V. mit Anhang III Nr. 1.3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 müssen Transportbehältnisse wenn möglich in waagrechter Stellung und maschinell be- und entladen werden. Folglich muss klar gestellt werden, dass das Neigen eines Transportbehältnisses nur ausnahmsweise zulässig ist und nur erfolgen darf, wenn ein automatisches Entladen in waagrechter Stellung unmöglich ist.

Der neu eingefügte Satz 2 entspricht § 5 Absatz 3 Satz 3 TierSchIV - alt – und dient der Aufrechterhaltung des bisher geltenden Tierschutzstandards gem. Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

interne Zusatzbegründung:

Der neu eingefügte § 5 Absatz 2 Satz 2 entspricht dem Vorschlag der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

## **10. Zu § 5 Absatz 3 neu (Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes)**

### **(Antrag)**

Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: Die Absätze 1 und 2 sowie die Vorschriften zum Umgang mit Tieren nach Anhang III Nr. 1.8 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gelten auch für Tiere, die außerhalb von Schlachthöfen geschlachtet oder getötet werden.

### Begründung:

Die Änderung dient der Aufrechterhaltung des bisher geltenden Tierschutzstandards in § 5 TierSchIV - alt -. Die Vorschriften, die in Anhang III Nr. 1.8 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zum Umgang mit Tieren enthalten sind, waren bisher im Wesentlichen in § 5 TierSchIV enthalten (vgl. das allgemeine Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden in Absatz 1 Satz 1 und die nur beispielhafte Aufzählung verbotener Handlungen in Satz 2). Sie haben damit nicht nur für Schlachtungen in Schlachtbetrieben, sondern auch an anderen Schlachtstätten gegolten.

interne Zusatzbegründung:

Die Geltung von § 5 (nicht nur für Schlachthöfe sondern) für alle Schlachtstätten entspricht dem Vorschlag der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

## **11. Zu § 7 (Allgemeine Vorschriften über das Betreuen von Tieren)**

### **(Antrag)**

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „Die Tiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung an den Platz der Schlachtung oder Tötung gebracht werden.“

### Begründung:

Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards in § 7 Absatz 9 TierSchIV - alt.



## **12. Zu § 8 (Betreuen von Tieren, die sich nicht in Behältnissen befinden)**

### **(Antrag)**

In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „eine angemessene Wärmeableitung ermöglicht“ durch die Wörter „hinsichtlich der Wärmeableitung die Erfordernisse für das Liegen erfüllt“ ersetzt.

### Begründung:

Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards in § 8 Absatz 2 Nr. 2 TierSchIV - alt -. Es ist nicht nur erforderlich, dass die Liegefläche eine angemessene Wärmeableitung ermöglicht, sondern auch, dass sie eine übermäßige Wärmeableitung verhindert.

### interne Zusatzbegründung:

Die Änderung entspricht § 8 Absatz 2 Nr. 2 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

## **13. Neuer § 9 (Betreuen von Tieren, die in Behältnissen angeliefert werden)**

### **(Antrag)**

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt: „Zusätzlich zu der Vorschrift über eine prioritäre Behandlung bestimmter Tiere nach Anhang III Nr. 1.5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere, die in Behältnissen angeliefert werden, unverzüglich der Schlachtung zuzuführen.“ Die nachfolgenden §§ 9 - 18 werden zu §§10 - 19.

### Begründung:

Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards in § 9 Satz 1 TierSchIV - alt. Anhang III Nr. 1.5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sieht demgegenüber lediglich vor, dass Tiere, die in Containern angeliefert wurden, „prioritär gegenüber anderen Tieren behandelt“ werden. Der unbestimmte Begriff „prioritär“ ist schwächer als der (in § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB gesetzlich definierte) Begriff „unverzüglich“.

#### **14. Zu § 10 (Aufbewahrung von Krebstieren)**

##### **(Antrag)**

Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1. Anschließend wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„An Endverbraucher dürfen Krebstiere nicht lebend abgegeben werden.“

##### Begründung:

Die bei der Lebendabgabe von Fischen bestehenden Bedenken gegen einen tierschutzkonformen Transport, eine tierschutzkonforme Aufbewahrung in Privatküchen und eine tierschutzkonforme Tötung bestehen bei Krebstieren in gleichem Maße.

##### interne Zusatzbegründung:

Die Änderung entspricht § 11 Absatz 2 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

Einschub: Auf die Übernahme von § 11a des Vorschlags der Länder für eine Ablöseverordnung wird an dieser Stelle verzichtet, da die Bundesregierung Vorschriften zum Haltern von Fischen und Krebstieren in der zweiten Stufe der Verordnungsgebung erlassen will.

#### **15. Zu § 11 Absatz 3 neu (Ruhigstellen warmblütiger Tiere)**

##### **(Antrag)**

In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - eingefügt: „Zusätzlich zu den Anforderungen des Art. 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Tiere erst dann ruhiggestellt werden, wenn die ausführende Person zur sofortigen Betäubung oder Tötung der Tiere bereitsteht.“

##### Begründung:

Aufrechterhaltung von § 12 Absatz 4 TierSchIV - alt -. Die Anforderung „sofort“ ist strenger und damit tierschutzkonformer als die in Art. 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 niedergelegte Anforderung „so rasch wie möglich“

##### interne Zusatzbegründung:

Die Änderung entspricht § 12 Absatz 4 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

## 16. Zu § 11 Absatz 4 und 5 neu (Ruhigstellen warmblütiger Tiere)

### (Antrag)

An § 11 Absatz 2 und Absatz 3 (s. oben Vorschlag Nr. 15) werden folgende Absätze 4 und 5 - neu - angefügt:

Absatz 4: „Bei der Schlachtung gemäß Art. 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 müssen die Wundränder bis zum Eintritt des Todes berührungsfrei gehalten werden. Die Tiere sind sofort nach dem Entbluteschnitt zu betäuben.“

Absatz 5: „Bei der Schlachtung gemäß Art. 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 dürfen Rinder nur stehend ruhig gestellt werden. Der Kopf muss mechanisch so fixiert werden, dass der Hals für den Entbluteschnitt gestreckt wird.“ (Absatz 5 ist möglicherweise schon im Entwurfstext drin, vgl. die amtl. Begründung, „Zu Absatz 3“, wohingegen Absatz 3 aber im Text nicht auftaucht).

Begründung (aus dem gleich lautenden Vorschlag der Länder für eine Ablöse-Verordnung, dort § 12 Absatz 5 und 6 - neu -):

Die Berührung der Wundränder des großflächig eröffneten Halsgewebes führt zu erheblichen Schmerzen, weshalb durch eine entsprechende Lagerung der Tiere dafür gesorgt werden muss, dass zum einen Blut gut abfließen kann und zum anderen die Wundränder nicht mit Gegenständen in Berührung kommen.

Die Betäubung nach dem Schnitt, das sogen. „post-cut-stunning“, stellt eine bedeutende Verbesserung des Tierschutzes bei der betäubungslosen Schlachtung dar. Sie muss unmittelbar nach dem Schnitt erfolgen um das Intervall zu reduzieren, innerhalb dessen Schmerzen und Leiden erfahren werden können. Bei Rindern wird in der Regel hierfür der Bolzenschuss, bei Schafen in Neuseeland wird eine elektrische Betäubung eingesetzt. Die Jüdische Gemeinde München hatte in den Jahren, in denen betäubungslos geschlachtet wurde, das post-cut-stunning beim Rind mit guten Erfahrungen zur Wirkung und Praktikabilität durchgeführt.

Durch die Fixierung von Rindern im Stehen, d. h. den Verzicht auf die Rotation um 90° bzw. 180° kann die Zeit von der Fixierung bis zum Schnitt erheblich verkürzt werden. Das auf den Rücken gedreht Werden führt zu deutlichen Angstreaktionen. Weiterhin kann durch die Rückenlage Blut und Speiseröhreninhalt aspiriert werden, was zu Erstickungsangst führt. Die Fixierung von Rindern im Stehen stellt eine bedeutende Verbesserung des Tierschutzes bei der betäubungslosen Schlachtung dar.“

interne Zusatzbegründung:

Die Änderung entspricht nach Antragsinhalt und Begründung dem § 12 Absatz 5 und 6 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung.

Von der ebenfalls denkbaren Möglichkeit, das Schlachten gemäß Art. 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (= Schächten) erst in der zweiten Stufe der Verordnungsgebung zu regeln, will die Bundesregierung - wie aus § 12 Absatz 6 Satz 2 ihres Entwurf hervorgeht - keinen Gebrauch machen. Die Regelungen zum Schächten müssen deshalb vollständig in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

Die Einführung des post-cut-stunning ist zwar insoweit problematisch, als dann möglicherweise die Schmerzen und Leiden unbetäubter Tiere vor und bei dem Entbluteschnitt nicht mehr genügend ernst genommen werden könnten; andererseits passt der Ländervorschlag zu dem Änderungsantrag Nr. 17 des Bundesrates zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BR-Drs. 300/12, Beschluss, S. 11 (Zulassung von Schächtungen nur noch dann, wenn nachgewiesen wird, dass den Tieren dadurch - im Vergleich zur normalen Schlachtung - keine zusätzlichen erheblichen Schmerzen oder Leiden zugefügt werden).

**17. § 12 Absatz 3 (Betäuben, Schlachten und Töten)**

**(Antrag)**

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

Begründung:

Die Verordnung (EG) 1099/2009 lässt nicht zu, dass Geflügel, das im Wasserbecken nicht betäubt worden ist, ohne Betäubung durch Enthaupten getötet wird; sie schreibt stattdessen in Art. 9 Absatz 2 ausnahmslos für jedes Betäubungsverfahren vor, dass funktionsfähige Ersatzbetäubungsgeräte, die sich auch von dem zuerst eingesetzten Verfahren unterscheiden können, verfügbar gehalten und eingesetzt werden müssen. Eine Aufrechterhaltung von § 13 Absatz 6 Satz 3 TierSchIV - alt - ist kein umfassenderer Tierschutzstandard gegenüber den Vorgaben der Verordnung (EG) im Sinne von Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG), da das betäubungslose Enthaupten gegenüber der Betäubung mit einem Ersatzgerät kein schonenderes Verfahren darstellt.

## **18. Zu § 12 Absatz 5 (Betäuben, Schlachten und Töten)**

### **(Antrag)**

In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ist für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes mit dem Entbluten zu beginnen“ durch die Wörter „muss, wer ein Tier schlachtet oder anderweitig mit Blutentzug tötet, sofort nach dem Betäuben, und zwar für die in Anlage 2 Spalte 1 genannten Betäubungsverfahren innerhalb des jeweils in Spalte 2 festgelegten Zeitraumes mit dem Entbluten beginnen“ ersetzt. Danach wird folgender Satz 2 eingefügt: „Er muss das Tier entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4 (neu).

### Begründung:

Die Änderung von Satz 1 dient der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards in § 13 Absatz 3 Satz 1 TierSchIV - alt -. Die bisherige Formulierung, dass „sofort nach dem Betäuben“ mit dem Entbluten begonnen werden muss, verhindert ein mögliches Wiedererwachen der Tiere mit größerer Sicherheit als die in Art. 4 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gewählte Formulierung „so rasch wie möglich“.

Die Einfügung von Satz 2 (neu) entspricht § 13 Absatz 3 Satz 2 TierSchIV - alt - und dient wegen der gegenüber Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) wesentlich bestimmteren Fassung des Gebots der Aufrechterhaltung eines umfassenderen Tierschutzstandards gem. Art. 26 Absatz 1.

## **19. Zu § 13 (Behördliche Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren)**

### **(Antrag)**

In § 13 Absatz 1 Nr. 1 werden im Anschluss an das Wort „zulassen“ die Wörter „soweit sie im Einklang mit Art. 3 und Art. 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 und mit § 3 der vorliegenden Verordnung stehen“ eingefügt.

### Begründung:

Auch andere, probeweise zugelassene Tötungsverfahren müssen den Anforderungen des Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Vermeidung von Schmerzen, Stress

und Leiden), von Art. 4 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) (Tötung nur nach vorheriger Herbeiführung einer Totalbetäubung, die bis zum Tod des Tieres anhalten muss) und von § 3 der vorliegenden Verordnung (über Art. 3 der Verordnung EG hinausgehend auch Vermeidung von vermeidbaren Aufregungen und Schäden) entsprechen (vgl. dazu auch die amtl. Begründung zu § 14 Absatz 2 Nr. 1 TierSchlV alt -, BR-Drs. 835/96 S. 42: nur Zulassung von Verfahren, die sich in vorangegangenen Versuchen "als mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar erwiesen haben").

interne Zusatzbegründung:

Die vorgeschlagene Änderung und ihre Begründung entsprechen im Wesentlichen § 14 Absatz 2 Nr. 1 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung. Allerdings kann die dort geforderte vollständige Einhaltung aller Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wegen des Erprobungszwecks vermutlich nicht realisiert werden.

**20. Zu Anlage 1 Nr. 1 (Bolzenschuss)**

**(Antrag)**

Im Anschluss an Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 -neu - angefügt:

"Abweichend von Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 darf der nicht penetrierende Bolzenschuss nicht angewendet werden."

Begründung:

Nach Einschätzung des AHAW („Opinion on a request from the Commission related to welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals“, The EFSA Journal 2004, 45, 1 - 29) stellt der nicht penetrierende Bolzenschuss mit den gegenwärtig verfügbaren Methoden ein unzuverlässiges Verfahren dar, sowohl bei Rindern als auch bei Kälbern (vgl. AHAW 2004, 2.1.2: „unreliable and should not be used“). Auch bei Lämmern sollte er nicht angewendet werden (vgl. AHAW 2004, 3.1.2; vgl. auch EFSA, „Scientific Report on a request from the Commission related to welfare aspects of animal stunning and killing methods“, 2004, 8.3.3 und 8.3.4: keine Vorteile gegenüber dem penetrierenden Bolzenschuss, stattdessen erhöhte Gefahr von Fehlbetäubungen). Mit Bezug auf Ziegen erwähnt die EFSA als mechanisches Verfahren von vornherein nur den penetrierenden Bolzenschuss (EFSA, „Welfare aspects of the main systems of stunning and killing applied to commercially farmed deer, goats, rabbits, ostriches, ducks, geese and quail“, 2006,

4.2); das lässt es als naheliegend erscheinen, dass der nicht penetrierende Bolzenschuss hier als ebenso bedenklich angesehen wird. Folglich muss nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse davon ausgegangen werden, dass die nicht penetrierende Bolzenschussbetäubung im Verhältnis zur penetrierenden mit einem erhöhten Fehlbetäubungsrisiko verbunden ist und folglich - bei richtiger Anwendung des Grundsatzes in Art. 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 - weder bei Kälbern noch bei Lämmern noch bei Zicklein Anwendung finden sollte. Mit Bezug auf Geflügel weist die EFSA darauf hin, dass die Tiere, wenn sie geschlachtet werden, noch sehr jung sind, ihre Schädelknochen entsprechend instabil sind und deshalb der nicht penetrierende Bolzenschuss in der Regel zu einer Stirnbeinfraktur führen wird (EFSA 2004, 10.7). Das spricht gem. Kapitel II Nr. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gegen die Methode.

Der Vorschlag der Länder für eine Ablöse-Verordnung geht in Teil II, Besondere Maßgaben, Nr. 1.1 (ebenso wie die TierSchIV - alt -) nur von der Methode des penetrierenden Bolzenschusses aus („... in das Gehirn eindringt“).

Gem. Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) ist ein Verbot des nicht penetrierenden Bolzenschusses möglich, weil diese Methode in Anlage 3 Teil II Nr. 1 TierSchIV - alt - nicht vorgesehen ist.

Dafür, dass der Ordnungsgeber der Tierschutz-Schlachtverordnung - alt - in Anlage 3 Teil II Nr. 1 nur den penetrierenden Bolzenschuss geregelt und zugelassen hat und nicht zugleich auch den nicht-penetrierenden, spricht Folgendes:

- Die in Nr. 1.1 gewählte Formulierung „... in das Gehirn eindringt“;
- Die amtl. Begründung zur Tierschutz-Schlachtverordnung - alt -, vgl. BR-Drs. 835/96 S. 46: „Nur bei richtiger Ansatzstelle des Schussapparates kann darüber hinaus sichergestellt werden, dass der Bolzen in das Gehirn eindringt.“
- Dass mit Anlage 3 Teil II Nr. 1.1 nur die Umsetzung des Anhangs C Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a und b und des Anhangs F Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe a und b der damaligen EU-Schlachtrichtlinie 93/119 gewollt war (vgl. amtl. Begründung aaO), wohingegen der nicht-penetrierende Bolzenschuss in dieser Richtlinie an anderer Stelle geregelt war, nämlich in Anhang C Abschnitt II Nr. 2 („stumpfer Schuss-Schlag, concussion stunning“).

## **21. Zu Anlage 1 Nr. 2 (Kugelschuss)**

### **(Antrag)**

In Nr. 2.1.2 werden die Wörter "von Rindern oder Schweinen, die ganzjährig" durch die Wörter "von Tieren, die" ersetzt.

### Begründung:

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 lässt in Anhang I Kapitel I Tabelle 1 Nr. 3 die Methode „Kugelschuss“ bei allen Tierarten zu und enthält auch keine Beschränkung auf ganzjährige Freilandhaltung.

Nach Art. 26 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) sind zwar national abweichende Regelungen möglich, aber nur, soweit damit „ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung als in dieser Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll“. Das ist bei einer Einschränkung der Methode "Kugelschuss" auf Rinder und Schweine, die ganzjährig im Freien gehalten werden, nicht der Fall, so dass diese Einschränkung nicht zulässig ist.

Bei Tieren, die im Freien gehalten werden (sei es ganzjährig, sei es nur während eines Teils des Jahres) hat die Methode "Kugelschuss" die tierschutzrechtlichen Vorteile „Ersparung des Transportstresses“, „Ersparung des Stresses der Ruhigstellung vor der Betäubung“ und „Ersparung des mit der Situation im Schlachthof verbundenen Stresses“; wird der Schuss so abgegeben, dass er für das Tier überraschend kommt, so ist diese Todesart die relativ angenehmste. Das gilt auch für andere Tiere als Rinder und Schweine.

## **22. Zu Anlage 1 Nr. 6.2 (Elektrobetäubung)**

### **(Antrag)**

Im Anschluss an Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei automatischer Betäubung muss die Elektrodeneinstellung an die Größe der Tiere angepasst werden; erforderlichenfalls sind die Tiere nach ihrer Größe vorzusortieren“.

### Begründung:

Aufrechterhaltung des bestehenden Tierschutzstandards in Anlage 3 Teil II Nr. 3.1 Satz 3 TierSchIV - alt -. Zulässig nach Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.



interne Zusatzbegründung:

Möglicherweise handelt es sich bei der Weglassung dieses Satzes im Verordnungsentwurf (und auch im Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung) nicht um ein Versehen, sondern ist das angesprochene Vorsortieren der Tiere vor dem Hochvoltbetäuber mit den üblichen hohen Schlachtbandgeschwindigkeiten unvereinbar, aber gleichwohl notwendig, um Fehlbetäubungen zu vermeiden (vgl. amtl. Begründung zur TierSchIV - alt -, BR-Drs. 835/96 S. 47; *Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz 2. Aufl. 2007, S. 801).

**23. Zu Anlage 1 Nr. 6.9 (Elektrobetäubung)**

**(Antrag)**

Nach den Wörtern „nicht im Wasserbecken betäubt wird“ werden die Wörter „mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die verhindert, dass die Betäubungsspannung auf die Elektroden geschaltet wird, wenn der gemessene Widerstand zwischen den Elektroden außerhalb des Bereichs liegt, in dem der erforderliche Mindeststromdurchfluss erreicht werden kann, und“ eingefügt.

Begründung:

Aufrechterhaltung des bestehenden Tierschutzstandards in Anlage 3 Teil II Nr. 3.7.1 TierSchIV - alt -. Zulässig nach Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009.

**24. Zu Anlage 1 Nr. 7.9 (Kohlendioxidbetäubung)**

**(Antrag)**

In Satz 1 werden nach den Wörtern "Nummer 1" die Wörter "und 2" gestrichen. Im selben Satz werden nach dem Wort "Perlhühner" die Wörter "Enten, Gänse" gestrichen und nach den Wörtern "durch Kohlendioxid" die Wörter "in anderen Fällen als der Schlachtung" eingefügt.

Begründung:

Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nr. 1 lässt die Einbringung von Geflügel in eine hohe Kohlendioxidkonzentration nur in anderen Fällen als der Schlachtung zu. Soll Geflügel mit Hilfe von Kohlendioxid geschlachtet (d. h. zum Zweck des menschlichen Verzehrs getötet, vgl. Art. 2 Buchstabe j der Verordnung EG Nr. 1099/2009) werden, so ist nach Tabelle 3 Nr. 2 nur Kohlendioxid in zwei Phasen, also ein „Controlled

Atmosphäre Stunning“ (CAS) erlaubt, nämlich die Einbringung der noch wahrnehmungsfähigen Tiere in ein Gasgemisch mit bis zu 40 % Kohlendioxid und - nach dem Eintritt der Wahrnehmungslosigkeit - das Hochfahren des Kohlendioxidanteils auf eine zur Tötung der Tiere ausreichende Konzentration. Angesichts der z. T. schweren aversiven Reaktionen, die z. B. bei Puten bei Einbringung in wahrnehmungsfähigem Zustand in hohe Kohlendioxidkonzentrationen beobachtet worden sind (u. a. Unruhe, Hin- und Hertreten, Kopfschütteln, weites Schnabelöffnen, Flügelschlagen, Zurückbiegen des Halses, Fluchtversuche) kann das Einbringen in hohe Kohlendioxidkonzentrationen in noch wahrnehmungsfähigem Zustand keinesfalls als eine Methode angesehen werden, mit der ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt wird (Art. 26 Absatz 1 der Verordnung EG Nr. 1099/2009). Folglich muss es dabei bleiben, dass Geflügelschlachtungen durch Einbringen in hohe Kohlendioxidkonzentrationen unzulässig sind (deshalb die vorgeschlagene Formulierung „in anderen Fällen als der Schlachtung nur“) und dass das in Tabelle 3 Nr. 2 für Schlachtungen vorgesehene schonendere Verfahren des „Controlled Atmosphäre Stunning“ (CAS) nicht ausgeschlossen wird (deshalb die vorgeschlagene Streichung der Wörter „und 2“).

Das Töten von Enten und Gänsen durch Kohlendioxid in hoher Konzentration wird durch Anhang I Kapitel I Tabelle 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) nicht zugelassen. Dafür steht das in Tabelle 3 Nr. 2 beschriebene zweiphasige Kohlendioxidverfahren zur Verfügung.

## **25. Zu § 16 Absatz 1 (mehrere Anträge)**

### **(Antrag)**

In Nr. 1 werden nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt. Nach dem Wort „anwendet“ wird das Komma gestrichen und werden die Wörter „oder entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 einem Tier beim Entladen aus einem Behältnis vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt“ eingefügt.

### Begründung:

Die Verwendung eines Treibgeräts, das die Stromstöße nicht auf Grund seiner Bauart auf die vorgeschriebene Höchstzeit begrenzt, ist nach dem bisherigen Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 5 Absatz 2 Satz 5 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 1 TierSchIV - alt); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tier-

schutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 1.

Das Verbot, Tieren beim Entladen aus den Behältnissen keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, ist nach dem bisherigen Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 5 Absatz 3 Satz 3 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 1 TierSchIV - alt); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 1.

**(Antrag)**

In Nr. 3 werden nach den Wörtern „versorgt werden“ die Wörter „oder entgegen § 7 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass Tiere mit geeignetem Futter versorgt werden“ angefügt.

Begründung:

Der Verstoß gegen das Gebot, Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung auf dem Schlachthof der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen, ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 7 Absatz 2 Satz 1 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 2 TierSchIV - alt -) ; die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 2.

**(Antrag)**

An Nr. 3 werden folgende Nummern 4 und 5 (neu) angefügt; die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 6:

„4. entgegen § 7 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass das Allgemeinbefinden und der Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert und Tiere unverzüglich abgesondert oder getötet werden.“

„5. entgegen § 7 Absatz 6 nicht sicherstellt, dass Tiere erst unmittelbar vor der Schlachtung oder Tötung an den Platz der Schlachtung oder Tötung gebracht werden.“

Begründung:

Die neue Nummer 4 ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 7 Absatz 6 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 2 TierSchIV - alt -) ; die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 2.

Die neue Nummer 5 ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 7 Absatz 9 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 2 TierSchIV - alt -; die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards.

**(Antrag)**

An die bisherige Nummer 4 und jetzige Nummer 6 (s. *voriger Ergänzungswunsch*) wird folgende Nummer 7 (neu) angefügt; die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 8:

„7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1

- a) Nr. 1 nicht sicherstellt, dass alle Tiere ungehindert liegen, aufstehen und sich hinlegen können,
- b) Nr. 3 nicht sicherstellt, dass für jedes Tier eine Fressstelle vorhanden ist.“

Begründung:

Die neue Nummer 7 Buchstabe a ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 2 TierSchIV - alt -); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 2.

Die neue Nummer 7 Buchstabe b ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 8 Absatz 2 Nr. 3 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 2 TierSchIV - alt -); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 2.

**(Antrag)**

An die bisherige Nummer 5 und jetzige Nummer 8 wird folgende Nummer 9 (neu; s. *voriger Ergänzungswunsch*) angefügt:

„9. entgegen § 10 Absatz 1 ein Kriebstier aufbewahrt oder entgegen § 10 Absatz 2 ein Kriebstier lebend an Endverbraucher abgibt.“

Begründung:

Die Aufbewahrung von Krestieren außer im Wasser oder vorübergehend auf feuchter Unterlage ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 11 i. V. mit § 15 Absatz 1 Nr. 4 TierSchIV - alt -); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 1 Nr. 4.

Das Verbot, Krestiere lebend an Endverbraucher abzugeben (s. Vorschlag zu § 10) entspricht § 11 Absatz 2 des Vorschlags der Länder für eine Ablöse-Verordnung; die Ordnungswidrigkeit entspricht § 15 Absatz 1 Nr. 4 dieses Vorschlags.

**26. Zu § 16 Absatz 2 (mehrere Anträge)**

**(Antrag)**

Im Anschluss an die Wörter „wer vorsätzlich oder fahrlässig“ wird folgende Nummer 1 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 1 - 7 verschieben sich entsprechend:

„1. elektrische Betäubungsgeräte entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 dazu verwendet, Tiere zur Bewegung zu veranlassen, oder entgegen § 11 Absatz 2 dazu verwendet, Tiere ruhigzustellen.“

Begründung:

Das Verwenden elektrischer Betäubungsgeräte dazu, Tiere zur Bewegung zu veranlassen, oder dazu, Tiere ruhigzustellen, ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 12 Absatz 3 i. V. mit § 15 Absatz 2 Nr. 4 TierSchIV - alt -); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 2 Nr. 4.

**(Antrag)**

Im Anschluss an Nummer 1 (neu; s. *voriger Ergänzungswunsch*) wird folgende Nummer 2 (neu) eingefügt; die bisherigen Nummern 1 - 7 verschieben sich entsprechend:

2. „entgegen § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1

Nr. 1.1.1, Nr. 1.1.2, Nr.1.1.3, Nr. 1.2 Satz 1, Nr. 1.3,

Nr. 2.1.1, Nr. 2.1.2, Nr. 2.1.3, Nr. 2.2,

Nr. 3.1, Nr. 3.2,

Nr. 4,

Nr. 5.1.1, Nr. 5.1.2, Nr. 5.1.3, Nr. 5.2 Satz 1, 2 oder Satz 3,

Nr. 6.1, Nr. 6.2 Satz 1 oder Satz 3 erster Teilsatz, Nr. 6.3, Nr. 6.4 Satz 1, Nr. 6.5 Satz 1, Nr. 6.6, Nr. 6.9, Nr. 6.10, Nr. 6.11 Satz 1, 2, 3 oder 4,

Nr. 7.1, Nr. 7.2, Nr. 7.5, Nr. 7.8, Nr. 7.9,

Nr. 8.1, Nr. 8.2 oder

Nr. 9 Buchstabe d durch Verwendung von Stoffen, die gleichzeitig dem Entschleimen dienen

ein Tier betäubt oder tötet,

Begründung:

Alle diese Handlungsalternativen, ausgenommen Nr. 6.3, Nr. 6,4 Satz 1 und Nr. 6.6, sind nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (alt) Ordnungswidrigkeiten, s.

§ 15 Absatz 2 Nr. 10 TierSchIV -alt -. Die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards (das gilt auch für die Einbeziehung von Nr. 6.9 in der vorgeschlagenen Fassung, s. dazu § 15 Absatz 2 Nr. 10 Buchstaben b, bb TierSchIV - alt -; die dortige Erwähnung von "Nr. 3.7 Satz 1" kann sinnvoll nur als "Nr. 3.7.1" ausgelegt werden).

Die Änderung entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, s. dort § 15 Absatz 2 Nr. 10, ausgenommen Nr. 6.3, Nr. 6.4 Satz 1, Nr. 6.6.

Die Einhaltung der in Anlage 1 Nr. 6.3, Nr. 6.4 Satz 1 und Nr. 6.6 vorgeschriebenen Mindeststromstärken ist für die Vermeidung von Fehlbetäubungen und damit für einen effektiven Tierschutz von solcher Bedeutung, dass es notwendig ist, Verstöße dagegen unter Bußgeldandrohung zu stellen.

**(Antrag)**

In der bisherigen Nummer 2 (jetzt: Nummer 4 neu; s. *vorige Ergänzungswünsche*) wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zu dem Änderungsvorschlag zu § 12 Absatz 3 Satz 1.

**(Antrag)**

Im Anschluss an die bisherige Nummer 2 (jetzt: Nummer 4 neu; s. *vorige Ergänzungswünsche*) wird folgende Nummer 5 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 3 - 7 verschieben sich entsprechend:

„5. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 nicht sofort nach dem Betäuben oder nicht innerhalb des für das angewendete Betäubungsverfahren in Anlage 2 Spalte 2 festgelegten Zeitraumes mit dem Entbluten beginnt oder entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 ein Tier entblutet, obwohl es nicht empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist.“

Begründung:

Die Verletzung der Pflicht, sofort nach dem Betäuben, jedenfalls aber innerhalb des jetzt in Anlage 2 Spalte 2 für das angewendete Betäubungsverfahren festgelegten Zeitraumes mit dem Entbluten zu beginnen, ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 13 Absatz 3 Satz 1 i. V. mit § 15 Absatz 2 Nr. 6 TierSchIV - alt -); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards und entspricht auch dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 2 Nr. 6.

Die Verletzung der Pflicht, ein Tier nur zu entbluten, solange es empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist, ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 13 Absatz 3 Satz 2 i. V. mit § 15 Absatz 2 Nr. 6 TierSchIV - alt -); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards.

**(Antrag)**

Im Anschluss an Nummer 5 (neu; s. *vorige Ergänzungswünsche*) wird folgende Nummer 6 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 3 - 7 verschieben sich entsprechend:

„6. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 nicht einen sofortigen, starken Blutverlust gewährleisten.“

Begründung:

Die Verletzung der Pflicht, einen sofortigen starken Blutverlust zu gewährleisten, ist nach bisherigem Recht eine Ordnungswidrigkeit (§ 13 Absatz 3 Satz 3 i. V. mit § 15 Absatz 2 Nr. 6 TierSchIV - alt); die vorgeschlagene Änderung dient also der Aufrechterhaltung des bisherigen Tierschutzstandards

**27. Zu § 16 Absatz 3 (mehrere Anträge)**

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 3 werden nach den Wörtern „vorsätzlich oder fahrlässig“ folgende Nummern 1 - 5 neu eingefügt; die bisherige Nummer 1 wird zu Nummer 6 neu:

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 keine Kontrollen durchführt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen ergreift,
3. entgegen Artikel 5 Absatz 2 nicht sicher stellt, dass die Tiere keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen, bevor ihre Ruhigstellung beendet wird,
4. entgegen Artikel 6 Absatz 2 keine Standardarbeitsanweisungen erstellt oder umsetzt,
5. entgegen Art. 6 Absatz 4 seine Standardarbeitsanweisungen nicht der zuständigen Behörde zur Verfügung stellt,

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstriche 2, 3, 4, 5 und 6.

Zur Vermeidung möglicher Streiffälle soll nach Nr. 1 nur mit Bußgeld belegt werden, wer keine Kontrollen durchführt (und nicht auch der, der sie nicht genügend häufig durchführt), und nach Nr. 5 nur, wer keine Standardarbeitsanweisungen erstellt oder umsetzt (und nicht auch der, der sie inhaltlich mangelhaft erstellt oder unvollständig umsetzt).

Bei der Frage, welche Ge- und Verbote der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 unter Bußgeldandrohung gestellt werden müssen, sind neben dem rechtsstaatlichen Be-



stimmtheitsgrundsatz auch die Vorgaben des Art. 23 zu beachten und erforderlichenfalls gegeneinander abzuwägen. Eine Nicht-Sanktionierung der in Nr. 1 - 5 genannten, für die Ziele der Verordnung (EG) elementaren Verpflichtungen würde einen Verstoß gegen das Gebot zur Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionen in Art. 23 Satz 2 der Verordnung (EG) bedeuten.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 3 werden nach den neuen Nummern 1 - 5 und der Nummer 6 neu (s. *voriger Ergänzungswunsch*; bisher Nummer 1) folgende Nummern 7 - 9 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden zu Nummern 10 und 11 neu:

7. „entgegen Art. 8 Satz 2 Anweisungen nicht oder nicht vollständig öffentlich zugänglich macht,
8. entgegen Art. 9 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass ein Tier erst dann in ein Gerät zur Ruhigstellung, einschließlich Kopffixierungsvorrichtung, gestellt wird, wenn die mit der Betäubung oder Entblutung beauftragte Person bereitsteht, um das Tier so rasch wie möglich zu betäuben oder zu entbluten,
9. entgegen Artikel 12 Satz 2 keine Bescheinigung über die Einhaltung gleichwertiger Vorschriften nachweist,“

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstriche 9, 11 und 12.

Zur Vermeidung möglicher Streitfälle wird auf eine Sanktionierung von Art. 8 Satz 1 verzichtet.

Auch hier ist neben dem Bestimmtheitsgrundsatz das Gebot des Art. 23 Satz 2, wirksame und abschreckende Sanktionen zu verhängen, zu berücksichtigen. Damit wäre es nicht vereinbar, diese für die Ziele der Verordnung (EG) wichtigen Ge- und Verbote ohne Sanktionsdrohung zu lassen.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 3 wird die bisherige Nummer 2 (= Nummer 10 neu; s. *voriger Ergänzungswunsch*) wie folgt neu gefasst:

10. „entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II

- a) Nr. 1.1 nicht sicherstellt, dass die Be- und Entlüftungssysteme so ausgelegt, gebaut und instand gehalten werden, dass das Wohlbefinden der Tiere jederzeit gewährleistet ist,
- b) Nr. 1.2 nicht sicherstellt, dass ein Alarmsystem und eine Notstromversorgungsanlage vorhanden sind,
- c) Nr. 1.4 Satz 2 nicht für eine Beleuchtungseinrichtung oder für Handleuchten sorgt,
- d) Nr. 2.1 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass Buchten, Treibgänge und Einzeltreibgänge so ausgelegt und gebaut sind, dass Schafe oder Schweine nebeneinander hergehen können, außer im Fall von Einzeltreibgängen, die zu Geräten zur Ruhigstellung führen,
- e) Nr. 2.3 sicher sicherstellt, dass das Wasserversorgungssystem in den Buchten so ausgelegt, gebaut und instand gehalten wird, dass die Tiere jederzeit Zugang zu sauberem Wasser haben, ohne dabei verletzt oder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt zu werden,
- f) Nr. 2.4 nicht sicherstellt, dass Auslegung, Bau und Lage einer Wartebucht den dort genannten Anforderungen entsprechen,
- g) Nr. 3.1 nicht sicherstellt, dass die Geräte und Anlagen zur Ruhigstellung so ausgelegt, gebaut und instand gehalten werden, dass Verletzungen und Prellungen der Tiere vermieden werden, Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden und die Ruhigstellung von möglichst kurzer Dauer ist,
- h) Nr. 3.2 nicht sicherstellt, dass die Ruhigstellungsboxen für Rinder mit einer Vorrichtung ausgestattet werden, die die Bewegung des Tierkopfes sowohl aufwärts und abwärts als auch seitlich einschränkt,“

Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstrich 13 (wobei die in Anhang II Nr. 4 - 6 genannten Ge- und Verbote als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b TierSchG auszugestalten sind und folglich erst in § 16 Absatz 4 berücksichtigt werden).

Wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes müssen die unter Bußgeldandrohung gestellten Ge- und Verbote einzeln benannt werden. Außerdem wird auf die Einbeziehung

unbestimmt gefasster Vorschriften (insbesondere Anhang II Nr. 1.3, 1.4 Satz 1, 2.1 Buchstabe a, 2.6 und 3.1 Buchstabe a) verzichtet.

Soweit auch in den unter Bußgeldandrohung gestellten Ge- und Verboten Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum enthalten sind, ergibt die Abwägung mit Art. 23 Satz 2 der Verordnung (EG), dass das Gebot zur Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionsdrohungen unangemessen zurückgesetzt würde, wenn auf eine Ausgestaltung dieser für die Ziele der Verordnung (EG) wichtigen Ge- und Verbote als Bußgeldnormen verzichtet würde.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 3 wird an die bisherige Nummer 2 (= Nummer 10 neu; s. *vorige Ergänzungswünsche*) folgende Nummer 11 neu angefügt; die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 12 neu:

11. „entgegen Art. 14 Absatz 2 eine Anfrage der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig beantwortet,“

Begründung:

Die Änderung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstrich 14. Es soll aber nicht nur derjenige mit Bußgeld belegt werden können, der einer behördlichen Anfrage überhaupt nicht nachkommt, sondern auch der, der eine Anfrage unrichtig oder unvollständig beantwortet. Welche Angaben der Unternehmer nach Art. 14 Absatz 2 machen muss, ist in diesem Artikel hinreichend bestimmt beschrieben. Da die Behörde ohne diese Angaben (oder wenn sie unrichtig oder unvollständig sind) ihrer Kontrollaufgabe nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, wäre es ein Verstoß gegen Art. 23 Satz 2 der Verordnung (EG), Art. 14 Absatz 2 nicht als Ordnungswidrigkeit auszugestalten.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 3 wird die bisherige Nummer 3 (= Nummer 12 neu; s. *vorige Ergänzungswünsche*) wie folgt neu gefasst:

- a) Nr. 1.1 nicht sicherstellt, dass jede Sendung mit Tieren direkt nach ihrer Ankunft bewertet wird,
- b) Nr. 1.2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Tiere abgeladen und geschlachtet werden,

- c) Nr. 1.2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass Tiere nach ihrer ersten Fütterung gemäß § 7 Absatz 3 in angemessenen Abständen weiter mäßig mit Futter versorgt werden,
- d) Nr. 1.3 Satz 1 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Transportcontainer mit Tieren nicht geworfen, fallengelassen oder umgestoßen wird,
- e) Nr. 1.4 Buchstabe c nicht Vorkehrungen trifft, damit gewährleistet ist, dass die Be- und Entlüftung nicht blockiert wird,
- f) Nr. 1.5 Satz 2 Buchstaben a, b oder c nicht sicherstellt, dass laktierendes Milchvieh gemolken wird, neugeborene Tiere vom Muttertier versorgt werden können oder Tieren, die in Containern angeliefert werden, Wasser gegeben wird,
- g) Nr. 1.6 nicht sicherstellt, dass Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben,
- h) Nr. 1.7 nicht sicherstellt, dass Tiere nicht aus den Haltungsbuchten gehetzt werden,
- i) Nr. 1.8 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht geschlagen oder getreten wird,
- j) Nr. 1.8 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass kein Druck auf besonders empfindliche Körperteile eines Tieres ausgeübt wird, der für das Tier vermeidbare Schmerzen oder Leiden verursacht,
- k) Nr. 1.8 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hochgehoben oder gezogen wird oder dass ein Tier nicht so behandelt wird, dass ihm Schmerzen oder Leiden zugefügt werden,
- l) Nr. 1.8 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden nicht verwendet werden,
- m) Nr. 1.8 Buchstabe e nicht sicherstellt, dass der Schwanz eines Tieres nicht gequetscht, gedreht oder gebrochen wird oder einem Tier nicht in die Augen gegriffen wird,
- n) Nr. 1.9 Satz 3 nicht sicherstellt, dass Stromstöße nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden,
- o) Nr. 1.9 Satz 4 nicht sicherstellt, dass Stromstöße unter den dort genannten Voraussetzungen nicht wiederholt werden,
- p) Nr. 1.10 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier nicht in der dort genannten Weise angebunden oder zusammengebunden wird,
- q) Nr. 1.11 nicht sicherstellt, dass Tiere dort getötet werden, wo sie liegengeblieben sind,
- r) Nr. 2.3 nicht sicherstellt, dass die geforderten Angaben angebracht werden,

s) Nr. 2.4 nicht sicherstellt, dass eine Quarantänebucht eingerichtet wird.

Begründung:

Buchstaben d, g, i - p und s entsprechen dem Regierungsentwurf.

Buchstaben a, b, f, h, q und r entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstriche 23, 24, 26, 27, 31 und 32. Würden die hier unter Bußgeldandrohung gestellten Ge- und Verbote sanktionslos bleiben, verstieße das gegen das Gebot in Art. 23 Satz 2 der Verordnung (EG), die für die Ziele der Verordnung (EG) wesentlichen Verpflichtungen mit einer wirksamen und abschreckenden Sanktionsdrohung abzusichern.

Buchstabe c ist notwendig, damit nicht gegenüber § 7 Absatz 3 und § 16 Absatz 1 Nr. 3 (neu) eine Regelungslücke entsteht: Nicht nur derjenige Unternehmer handelt ordnungswidrig, der nicht innerhalb der ersten sechs Stunden füttert, sondern auch der, der danach nicht in angemessenen (d. h. dem Nahrungsaufnahmebedürfnis des Tieres entsprechenden) Abständen weiter füttert.

Buchstabe e ist notwendig, da die Verpflichtung, bei Tieren in Containern die Be- und Entlüftung nicht zu blockieren, besonders wesentlich ist.

**28. Zu § 16 Absatz 4 (mehrere Anträge)**

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 4 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

3. entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II

- a) Nr. 4.1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Elektrobetäubungsgerät mit einer Vorrichtung zur Anzeige und Aufzeichnung von Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern ausgestattet ist,
- b) Nr. 4.1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Vorrichtung deutlich sicht- und hörbare Warnzeichen aussendet, wenn die Dauer der Stromeinwirkung unter der erforderlichen Zeit liegt,
- c) Nr. 4.2 nicht sicherstellt, dass automatische Elektrobetäubungsgeräte mit Konstantstrom arbeiten,

- d) Nr. 5.1 nicht sicherstellt, dass Schlachtbänder so ausgelegt und positioniert sind, dass eingehängte Vögel nicht blockiert werden,
- e) Nr. 5.2 Satz 1 oder 2 nicht sicherstellt, dass Schlachtbänder so ausgelegt sind, dass die dort jeweils genannten Tiere nicht länger als in der dort jeweils genannten Zeit wahrnehmungsfähig eingehängt sind,
- f) Nr. 5.3 nicht sicherstellt, dass das gesamte Schlachtband bis zum Punkt des Eintritts in das Wasserbecken leicht zugänglich ist,
- g) Nr. 5.4 nicht sicherstellt, dass die Größe und Form der metallenen Schlachtbügel der Größe der Beine des zu schlachtenden Geflügels entspricht,
- h) Nr. 5.5 ein Gerät zur Wasserbadbetäubung nicht mit einer elektrisch isolierten Eingangsrampe ausstattet,
- i) Nr. 5.6 ein Wasserbad nicht so auslegt, dass die Eintauchtiefe der Vögel auf einfache Weise angepasst werden kann,
- j) Nr. 5.7 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Elektroden in einem Gerät zur Wasserbadbetäubung sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken,
- k) Nr. 5.7 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Wasserbecken so ausgelegt ist oder instand gehalten wird, dass die Schlachtbügel immer in Kontakt mit der geerdeten Kontaktschiene sind,
- l) Nr. 5.8 nicht für ein System zur Ruhigstellung der Vögel, das die Brust der Tiere berührt, sorgt,
- m) Nr. 5.9 nicht die dort beschriebene Zugänglichkeit der Geräte zur Wasserbadbetäubung sicherstellt,
- n) Nr. 5.10 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Gerät zur Wasserbadbetäubung mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern anzeigt und aufzeichnet,
- o) Nr. 6.1 nicht sicherstellt, dass Gasbetäubungsvorrichtungen einschließlich Förderbändern so ausgelegt und gebaut werden, dass Verletzungen oder Prellungen der Tiere vermieden und Gegenwehr und Lautäußerungen im Zuge der Ruhigstellung so weit wie möglich vermieden werden,
- p) Nr. 6.2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass eine Gasbetäubungsvorrichtung mit einem Gerät zur kontinuierlichen Messung, Anzeige und Aufzeichnung von Gaskonzentration und Dauer der Exposition ausgestattet ist,
- q) Nr. 6.2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass das Gerät ein deutliches visuelles und akustisches Warnsignal abgibt, wenn die Gaskonzentration unter das vorgeschriebene Niveau fällt,

- r) Nr. 6.3 eine Gasbetäubungsvorrichtung nicht so auslegt, dass sich die Tiere auch bei maximal zulässigem Durchsatz hinlegen können, ohne aufeinander liegen zu müssen.

Begründung:

Buchstaben a, e, j, k, n und p entsprechen dem Regierungsentwurf (dort Buchstaben a - f).

Alle Buchstaben entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstrich 13. Wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes müssen aber die unter Bußgeldandrohung gestellten Ge- und Verbote einzeln benannt werden. Außerdem wird auf die Einbeziehung von unbestimmt gefassten Vorschriften (vgl. Anhang II Nr. 5.1 Halbsatz 2 und Nr. 6.1 Buchstabe a verzichtet.

Soweit auch in den unter Bußgeldandrohung gestellten Ge- und Verboten Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum enthalten sind, ergibt die Abwägung mit Art. 23 Satz 2 der Verordnung (EG), dass das Gebot zur Verhängung wirksamer und abschreckender Sanktionsdrohungen unangemessen zurückgesetzt würde, wenn auf eine Ausgestaltung dieser für die Ziele der Verordnung (EG) wichtigen Ge- und Verbote als Bußgeldnormen verzichtet würde.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 4 wird die Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

4. „entgegen Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III

- a) Nr. 3.1 nicht sicherstellt, dass die mit den dort genannten Tätigkeiten betraute Person die betreffenden Tätigkeiten erst an ein- und demselben Tier vollständig durchführt, bevor sie damit an einem anderen Tier beginnt,
- b) Nr. 3.2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass systematisch beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße geöffnet werden,
- c) Nr. 3.2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Stromstöße erst erfolgen, nachdem überprüft wurde, ob das Tier tatsächlich wahrnehmungslos ist,
- d) Nr. 3.2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass ein weiteres Zurichten oder Brühen erst erfolgt, nachdem überprüft wurde, dass keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind.“

Begründung:

Buchstabe d entspricht dem Regierungsentwurf (dort ohne Buchstaben).

Buchstaben a und c entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstriche 34 und 35.

Buchstabe b ist gem. Art. 23 Satz 2 ebenfalls unverzichtbar. Das Gebot, unmittelbar nach der Betäubung beide Halsschlagadern bzw. die entsprechenden Hauptblutgefäße zu eröffnen, ist bestimmter gefasst als das Gebot in § 12 Absatz 5 Satz 2 TierSchIV - neu -, einen sofortigen, starken Blutverlust zu gewährleisten. Beide Gebote ("sofortig, stark" und "beide Halsschlagadern bzw. Hauptblutgefäße öffnen") sind für das elementare Ziel der Verordnung (EG), ein Wiedererwachen der Tiere zu verhindern, so wichtig, dass ein Verstoß dagegen nicht ohne Sanktion bleiben darf.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 4 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 (neu) angefügt; die bisherigen Nummern 5 - 7 werden zu Nummern 6 - 8 (neu):

5. „entgegen Artikel 15 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass alle Tiere, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 ohne vorherige Betäubung getötet werden, einzeln ruhig gestellt werden und dass Wiederkäuer mit mechanischen Mitteln ruhig gestellt werden,“

Begründung:

Die Änderung entspricht dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstriche 15 und 16.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 4 wird in Nummer 6 (= Nummer 7 neu; s. *voriger Ergänzungswunsch*) das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; im Anschluss an die bisherige Nummer 7 (= Nummer 8 neu) werden folgende Nummern 9 und 10 neu angefügt:

9. „entgegen Artikel 17 Absatz 4 einen Tierschutzbeauftragten benennt, der nicht über den erforderlichen Sachkundenachweis verfügt,

10. entgegen Artikel 17 Absatz 5 als Tierschutzbeauftragter die dort beschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung stellt,“



Begründung:

Die Änderungen entsprechen dem Vorschlag der Länder für eine Ablöseverordnung, dort § 15 Absatz 3 Spiegelstriche 21 und 22.

**(Antrag)**

In § 16 Absatz 4 wird nach Nummer 10 (neu; s. *vorige Ergänzungswünsche*) folgende Nr. 11 neu angefügt:

11. "entgegen Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009

- a) Nr. 4.2 und Nr. 5.1 nicht die Anwendung der dort genannten Mindeststromstärken sicherstellt, soweit nicht in § 12 Absatz 2 i. V. mit Anlage 1 Nr. 6.3 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist oder
- b) Nr. 6.3 nicht die Anwendung der dort genannten Mindeststromstärken und die Einhaltung der vorgegebenen Mindeststromflussdauer sicherstellt, soweit nicht in § 12 Absatz 2 i. V. mit Anlage 1 Nr. 6.6 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist,"

Begründung:

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindeststromstärken und der Mindeststromflussdauer sind für die Ziele der Verordnung (EG) - insbesondere zur Vermeidung von Fehlbetäubungen von Tieren - von solcher Bedeutung, dass es mit Art. 23 Satz 2 der Verordnung (EG) nicht vereinbar wäre, sie ohne Sanktionsdrohung zu belassen, soweit nicht in § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 6.3 und Nr. 6.6 dieser Verordnung Abweichungen zur Aufrechterhaltung eines umfassenderen Tierschutzstandards vorgesehen sind.



Dr. Christoph Maisack

**Vorschläge für eine Stellungnahme bzw. für Bundesratsanträge zur  
Tierschutz-Schlachtverordnung (neu)**

**- Vorschlag für eine EntschlieÙung -**

Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 die Unternehmer Standardarbeitsanweisungen zu erstellen und umzusetzen haben, mit denen sie die in Anhang I Kapitel I der Verordnung EG für die einzelnen Betäubungs- und Tötungsverfahren benannten Schlüsselparameter inhaltlich so konkretisieren sollen, dass bei der Tötung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten vermeidbare Schmerzen, Leiden und vermeidbarer Stress verhindert werden. Zudem soll das Risiko einer Fehlbetäubung oder eines vorzeitigen Wiedererwachens eines Tieres so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Die Unternehmensverbände haben nach Art. 13 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Leitfäden zu erstellen, mit denen sie die Unternehmer bei der Entwicklung und Anwendung von Standardarbeitsanweisungen unterstützen. Sowohl die Leitfäden als auch die Standardarbeitsanweisungen sind von der zuständigen Behörde auf ihre Vereinbarkeit mit der Verordnung (EG) und der Tierschutz-Schlachtverordnung zu überprüfen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Überprüfung der Standardarbeitsanweisungen und Leitfäden durch die zuständigen Behörden Vollzugshinweise zu erstellen oder durch Sachverständige erstellen zu lassen. Damit sollen insbesondere die Schlüsselparameter, die für die verschiedenen Betäubungs- und Tötungsverfahren in Anhang I Kapitel I der Verordnung EG benannt sind, anhand des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse einheitlich so konkretisiert werden, dass gewährleistet ist, dass die Verfahren so durchgeführt werden, dass sie sowohl den Anforderungen der Verordnung (EG) als auch der Tierschutz-Schlachtverordnung gerecht werden.

Solche Vollzugshinweise können ggf. auch dadurch erstellt werden, dass - analog zu dem von einem Sachverständigengremium erstellten und laufend fortgeschriebenen „Handbuch Tiertransporte“ - eine Gruppe von Sachverständigen beauftragt wird, sie zu erstellen und gemäß dem Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse fortlaufend zu aktualisieren.

Begründung:

In der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 werden für die zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren jeweils sog. Schlüsselparameter benannt (vgl. Anhang I Kapitel I Tabellen 1 - 4, jeweils Spalte 4). Von der Konkretisierung und Einhaltung dieser Parameter hängt es ab, ob das jeweilige Verfahren ohne vermeidbare Schmerzen, Leiden und Aufregungen angewendet und das Risiko für Fehlbetäubungen oder ein vorzeitiges Wiedererwachen der Tiere so gering wie möglich gehalten wird. Deshalb ist es für das Wohlergehen der Tiere von herausragender Bedeutung, dass diese Schlüsselparameter entsprechend dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in allen Betrieben einheitlich konkretisiert werden.

Durch die Verordnung (EG) wird dieser Konkretisierungsbedarf in Anhang I Kapitel I und II nur unvollständig erfüllt. Auch die Tierschutz-Schlachtverordnung kann ihm nur zum Teil entsprechen, weil sie sich gem. Art. 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) im Wesentlichen auf die Beibehaltung von Vorschriften beschränkt, die bereits Bestandteil der Tierschutz-Schlachtverordnung von 1997 gewesen sind. Demgegenüber haben die Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) und ihr Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz (AHAW) in mehreren Berichten und Stellungnahmen die aktuellen Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Betäubungs- und Tötungsverfahren veröffentlicht, zusammengefasst und fachkundig kommentiert. Wichtige Informationen und Schlussfolgerungen zu den einzelnen Verfahren finden sich auch in anderen Berichten und Gutachten, die seit der Erstellung der Tierschutz-Schlachtverordnung (alt) veröffentlicht worden sind.

Um zu gewährleisten, dass die von den Unternehmern zu erstellenden Standardarbeitsanweisungen und die Leitfäden der Unternehmerorganisationen die Schlüsselparameter einheitlich so festlegen, wie dies dem aktuellen Stand der Erkenntnisse entspricht, bedarf es wissenschaftlicher Unterstützung, wie sie in Art. 20 der Verordnung (EG) vorgesehen ist. Die Bundesregierung sollte deshalb zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überprüfung der Standardarbeitsanweisungen und der Leitfäden Vollzugshinweise erstellen, die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den einzelnen Schlüsselparametern zusammengefasst wiedergeben und damit auch von den Unternehmern und Unternehmerorganisationen als Vorlage genutzt werden können. Das kann auch in der Weise geschehen, dass eine Gruppe von Sachverständigen mit der Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung dieser Hinweise beauftragt wird.